



Glossar

Hinweis: Die folgenden Erklärungen sollen dabei helfen, die Begriffe in den Formularen richtig zu verstehen. Sie sind nicht rechtlich verbindlich.

- Abfälle** Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (inkl. Abfälle, die als Rohstoffe erneut verwertet werden können, sogenannte Wertstoffe).
- Abwasser** Abwasser ist als Wasser definiert, das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert wurde.
- Andere kontrollpflichtige Abfälle** Andere kontrollpflichtige Abfälle gefährden die Umwelt, wenn man falsch mit ihnen umgeht oder sie falsch lagert. Ihre umweltverträgliche Entsorgung erfordert auf Grund ihrer Zusammensetzung besondere technische und umfassende organisatorische Massnahmen (z.B. Altreifen, Altautos, Bausperrgut, elektrische Geräte).
- Betriebliches Abwasser** siehe Industrieabwasser
- Betrieblicher Umweltschutz** Vorsorglicher Gewässerschutz und korrekte Abfallentsorgung bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Betriebsmittel** Stoffe, die zum funktionierenden Betrieb einer Anlage (Wasseraufbereitung, Teilereinigung etc.) benötigt werden. Sie sind nicht Teil der Produktion, also keine Rohstoffe, Zubereitungen oder Produkte.
- Flächenentwässerungs-/Nutzungsplan** Plan, der aufzeigt, wie das Abwasser und das Regenwasser auf einem Grundstück gesammelt, behandelt und abgeleitet wird, während gleichzeitig die Nutzung der einzelnen Flächen deklariert wird.
- Gebindelager** Lager von Behältern, z.B. Flaschen, Bidons, Fässer, Säcke
- Gefährliche Stoffe** Stoffe, Zubereitungen (Gemische) und Gegenstände (fest, flüssig oder gasförmig), die eine oder mehrere gefährliche Eigenschaften aufweisen und damit das Leben oder die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden, die Umwelt belasten oder Sachwerte beschädigen können.
- Güterumschlagplatz** An- und Auslieferungsbereich, an dem Stoffe von einem Transportfahrzeug in den Betrieb überführt oder aus dem Betrieb auf ein Fahrzeug verladen werden.
- Hilfsstoffe** siehe [Betriebsmittel](#)[AL1][AS2][BZ3]

Industrieabwasser	Industrieabwasser umfasst Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder anderen nicht privaten Verwendungen mit Verschmutzungen, die über das häusliche Abwasser hinausgehen.
Lagerung	Stehenlassen von Stoffen und Gegenständen während mehr als 8 Stunden
Lageranlagen	Als Lageranlagen werden Gebindelager und Tankanlagen bezeichnet.
Mengenschwelle	In der Störfallverordnung festgelegte kritische Menge an gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen. Wird diese Menge auf einem Betriebsareal überschritten, fällt der Betrieb in den Geltungsbereich der Störfallverordnung und muss spezifische Sicherheitsmassnahmen ergreifen.
Nicht kontrollpflichtige Abfälle	Abfälle, die weder Sonderabfälle, noch andere kontrollpflichtige Abfälle mit oder ohne Begleitscheinpflicht sind.
Sicherheitsdatenblätter	Gesetzlich vorgeschriebenes Dokument, das detaillierte Informationen über Gefahren, Zusammensetzung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung von chemischen Stoffen und Gemischen enthält
Stoffe	Als Stoffe (fest, flüssig, gasförmig) gelten Stoffe, Zubereitungen (Gemische), und Gegenstände (z.B. Holz, Lebensmittel, Kunststoffe, Pneus, Sperrgut), inkl. Betriebsmittel und Hilfsstoffen (z.B. Reinigungsmittel, Chemikalien für Abwasservorbehandlung).
Störfallvorsorge	Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt vor schweren Schäden (z.B. Brände, Explosionen, Freisetzung gefährlicher Stoffe)
Sonderabfälle	Sonderabfälle sind gefährlich für die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Ihre umweltverträgliche Entsorgung erfordert auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende, besondere technische und organisatorische Massnahmen (z.B. Altchemikalien, Erdkabel, Batterien).
Umschlag	Überführung von Stoffen von einem Transportfahrzeug in den Betrieb oder Verladen von Stoffen aus dem Betrieb auf ein Fahrzeug
Wassergefährdende Stoffe	Stoffe, die bei einer Freisetzung zu einer Schädigung der Gewässer führen können
Wassergefährdungsklasse (WGK)	Klassierung, wie stark ein Stoff ein Gewässer schädigen kann (im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt oder herleitbar gemäss deutscher Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [AwSV])